Erste Oesterreichische Brandversicherungs-Gesellschaft.

Seine Majestät, stets landesväterlich geneigt, gemeinnützige Anstalten zu befördern, haben gnädigst geruhet, wie es bereits unter dem 29. May 1824 in der Wiener-Zeitung vorläufig angekündiget wurde, die Errichtung einer Brandversicherung nicht nur auf eine Dauer von dreyßig Jahren zu bewilligen, sondern sie auch mit vorzüglichen Begünstigungen auszustatten.

Die großen und wichtigen Vortheile solcher seit vielen Jahren in Frankreich, England und Deutschland bestandenen Anstalten sind zu sehr bewährt, als daß sie hier einer ausgedehnten Anpreisung ihres wohlthätigen Einflusses auf den gesellschaftlichen Verkehr bedürfen. Sie schützen wohlhabende Familien gegen plötzliche Verarmung, erhöhen den Werth des Besitzstandes, ermuntern Thätigkeit und Gewerbsfleiß, versichern dem Eigenthümer, wie dem Staate, den ununterbrochenen Bezug ihrer Einkünfte, und gestalten sich sohin für alle Classen der Staatsbürger als eine willkommene Erscheinung.

In Folge der von Sr. Majestät gnädigst genehmigten Statuten wurde hierauf die General-Versammlung der Actionäre gehalten, welche die Organisation der Gesellschaft festsetzte und die hier unterzeichnete Direction aus ihrer Mitte wählte.

Die Direction der ersten Oesterreichischen Brandversicherungs-Gesellschaft macht demnach bekannt, daß sie für das In- und Ausland die Versicherung gegen Feuersgefahr, worunter auch Entzündung durch Blitzstrahl verstanden ist, auf Wohn-, Wirthschafts-, Fabriks- und Gewerbsgebäude in den Städten und auf dem Lande, dann auf Mobilien und Waaren, Fabriks- und Gewerbsgeräthschaften, Feldfrüchte und Vieh u. s. w. zu bestimmten Versicherungsgebühren (Prämien) übernehmen wird.

Ein Fond von zwey Millionen Gulden in Conventions-Münze, welcher bey erweitertem Geschäftskreise noch vergrößert werden kann, gewährt den Versicherten die volle Beruhigung, daß der gebührende Ersatz des erlittenen Brandscha-

dens jedes Mahl von der Direction unverweilt und bar geleistet werden wird.

Die Entrichtung einer bestimmten Versicherungsgebühr, die stets nach Vorschrift und strenger Billigkeit bemessen werden soll, und dagegen die erwähnte schnelle und pünctliche Barzahlung des Brandschadens sind eigentlich die Hauptzüge, welche diese Anstalt vor Brandversicherungen anderer Art auszeichnen.

Das Comptoir der Gesellschaft ist in der Dorotheer-Gasse Nr. 1116 im ersten Stocke, wo auch die Statuten unentgeldlich vertheilt werden.

Präsident:	Hr. Ber. Freyh. v. Eskeles.
Erster Director:	Hr. L. N. Edler v. Herz.
Directoren:	Hr. Johann Mayer.
—	— Joseph Edler v. Wayna.
Censoren:	J. M. v. Pacher.
—	J. H. Freyherr v. Geymüller.
—	J. B. Freyherr v. Puthon.
—	Joseph Ritter v. Henikstein.